

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 2926/2022-25

3. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Susanne ROSENMAYR

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache der *****, *****, *****, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Martin Rappold, Dorfstraße 14b, 6250 Kundl, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 14. September 2022, Z LVwG-AV-385/001-2022, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 144 B-VG zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerdeführerin ist durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

- II. Das Land Niederösterreich ist schuldig, der Beschwerdeführerin zuhanden ihres Rechtsvertreters die mit € 2.856,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

1. Die ursprünglich als Beschwerdeführerin auftretende ***** war in einer stationären Pflegeeinrichtung in Niederösterreich untergebracht und beehrte, vertreten durch ihre Tochter als Erwachsenenvertreterin, mit Antrag vom 27. Dezember 2021 die Übernahme der Pflegekosten durch das Land Niederösterreich bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln. 1

Mit Bescheid vom 4. März 2022 wies die Bezirkshauptmannschaft Tulln ihren Antrag auf Übernahme der Pflegekosten ab. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit Erkenntnis vom 14. September 2022 als unbegründet ab. 2

Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. 3

2. Aus Anlass dieser Beschwerde leitete der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 12 Abs. 2 und 3 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) ein. Mit Erkenntnis vom 3. Oktober 2023, G 238/2023, hob er die Wortfolge "vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung" in § 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3 NÖ SHG als verfassungswidrig auf. 4
3. ***** ist am 6. Februar 2023 verstorben. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Klosterneuburg vom 15. Mai 2023 wurde der erblichen Tochter, *****, die Verlassenschaft eingewantwortet. 5
- Der Tod der Beschwerdeführerin bewirkt nicht, dass das mit ihr geführte Verfahren einzustellen wäre; vielmehr ist das Verfahren gemäß § 35 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG mit der Rechtsnachfolgerin der Beschwerdeführerin fortzusetzen (vgl. VfSlg. 10.501/1985, 15.659/1999). Die Erbin der Beschwerdeführerin setzt hier ihre Rechtspersönlichkeit in Ansehung jener Rechte fort, deren Verletzung in der Beschwerde geltend gemacht worden ist, und in die das angefochtene Erkenntnis eingreift (s. zB VfSlg. 9602/1983, 9913/1984). 6
- Das Verfahren ist daher nach dem Tod der ***** mit ihrer Tochter ***** fortzuführen, die in das Verfahren eingetreten und nunmehr als Beschwerdeführerin anzusehen ist. 7
4. Die Beschwerde ist begründet. 8
- Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat eine verfassungswidrige Gesetzesbestimmung angewendet. Es ist nach Lage des Falles offenkundig, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin nachteilig war. 9
- Die Beschwerdeführerin wurde also durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung in ihren Rechten verletzt (zB VfSlg. 10.404/1985). 10
- Das Erkenntnis ist daher aufzuheben. 11

5. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 12
6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- sowie eine Eingabengebühr gemäß § 17a VfGG in der Höhe von € 240,- enthalten. 13

Wien, am 3. Oktober 2023

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. ROSENMAYR